

Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme der Universität Bremen

Präambel

Die Universität Bremen und ihre Einrichtungen („Betreiber“ oder „Systembetreiber“) betreiben eine Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IV-Infrastruktur), bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. Die IV-Infrastruktur ist in das deutsche Wissenschaftsnetz und damit in das weltweite Internet integriert.

Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen das Leistungsangebot genutzt werden kann.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die von der Universität Bremen und ihren Einrichtungen bereitgehaltene IV-Infrastruktur.

§ 2

Nutzerinnen- und Nutzerkreis und Aufgaben

(1) Die IV-Infrastruktur des Betreibers steht den Mitgliedern der Universität Bremen und der nutzungsberechtigten Aninstitute der Universität Bremen und den ihnen gleichgestellten Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung und anderer im Bremischen Hochschulgesetz beschriebener Aufgaben zur Verfügung.

(2) Anderen Personen und Einrichtungen kann die Nutzung gestattet werden.

§ 3

Formale Benutzungsberechtigung

(1) Voraussetzung für die Nutzung von IV-Ressourcen des Betreibers ist eine formale Benutzungsberechtigung, die beim zuständigen Systembetreiber zu beantragen ist. Ausgenommen sind Dienste, die für anonymen Zugang eingerichtet sind (z.B. Informationsdienste, Bibliotheksdienste, kurzfristige Gastkennungen bei Tagungen).

(2) Systembetreiber ist

1. für zentrale Systeme das Zentrum für Netze;
2. für dezentrale Systeme die jeweils zuständige organisatorische Einheit (Fachbereich, Institut, Betriebseinheit oder andere Organisationseinheit der Universität Bremen).

(3) Der Antrag auf eine formale Benutzungsberechtigung soll folgende Angaben enthalten:

1. Betreiber/Institut oder organisatorische Einheit, bei der die Benutzungsberechtigung beantragt wird,
2. Systeme, für welche die Benutzungsberechtigung beantragt wird,
3. Antragstellerin/Antragsteller: Name, Adresse, Telefonnummer (bei Studierenden auch Matrikelnummer) und evtl. Zugehörigkeit zu einer organisatorischen Einheit der Universität,
4. überschlägige Angaben zum Zweck der Nutzung (z.B. Forschung, Ausbildung/Lehre, Verwaltung),
5. Zustimmungserklärung zu Einträgen für Informationsdienste der Universität (z.B. X.500),
6. die Erklärung, dass die Nutzerin/der Nutzer die Benutzungsordnung anerkennt und in die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten einwilligt.

Weitere Angaben darf der Systembetreiber nur verlangen, soweit sie zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

(4) Über den Antrag entscheidet der zuständige Systembetreiber. Er kann die Erteilung der Benutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der Anlage abhängig machen.

(5) Die Benutzungsberechtigung darf versagt werden, wenn

1. nicht gewährleistet erscheint, daß die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Pflichten als Nutzerin/Nutzer nachkommen wird;
2. die Kapazität der Anlage, deren Benutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht;
3. das Vorhaben nicht mit den Zwecken nach § 2 I und § 4 I vereinbar ist;
4. die Anlage für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist;
5. die zu benutzende Anlage an ein Netz angeschlossen ist, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muß und kein sachlicher Grund für den Zugriffswunsch ersichtlich ist oder
6. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Nutzungen in unangemessener Weise gestört werden.

(6) Die Benutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die in Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.

§ 4

Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die IV-Ressourcen des Betreibers dürfen nur zu den in § 2 I genannten Zwecken genutzt werden. Eine Nutzung zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, kann nur auf Antrag und gegen Entgelt gestattet werden.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer haben die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll zu nutzen und den Anweisungen des Personals des Betreibers Folge zu leisten. Die Nutzerinnen und Nutzer sind insbesondere verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der IV-Infrastruktur oder bei anderen Nutzerinnen und Nutzern verursachen kann. Eintretene Störungen des Betriebes haben die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich dem Systembetreiber zu melden.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer haben jede mißbräuchliche Benutzung der IV-Infrastruktur zu unterlassen. Sie sind insbesondere dazu verpflichtet,

1. den Zugang zu den IV-Ressourcen durch ein geheimzuhaltendes Paßwort oder ein gleichwertiges Verfahren zu schützen;
2. ausschließlich mit Nutzerinnen-/Nutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen gestattet wurde;
3. Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Dritten der Zugang zu den IV-Ressourcen verwehrt wird; dazu gehört es insbesondere, primitive, naheliegende Paßwörter zu meiden, die Paßwörter öfter zu ändern und nach Beendigung der Arbeit ein Log-out durchzuführen. Die Weitergabe von Kennungen und Paßwörtern ist nicht gestattet;
4. bei der Benutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz etc.) einzuhalten;
5. sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten;
6. insbesondere Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen;
7. die vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Benutzung zu beachten;
8. im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

(4) Den Nutzerinnen und Nutzern ist es untersagt, ohne Einwilligung des zuständigen Systembetreibers

1. Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen;
2. die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzwerkes zu verändern.

Die Berechtigung zur Installation von Software ist in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen und systemtechnischen Gegebenheiten gesondert geregelt.

§ 5

Mißbrauch

Mißbräuchlich ist die Nutzung der IV-Infrastruktur insbesondere, wenn Nutzerinnen oder Nutzer gegen einschlägige Schutzvorschriften (Strafgesetz, Jugendschutz) verstoßen. Die Aufnahme und Verbreitung pornographischer Bilder und Schriften sowie rassistischer Propaganda ist untersagt.

§ 6

Datenschutz

Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem Systembetreiber abzustimmen. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze sind in jedem Fall zu beachten.

§ 7

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber

(1) Der Systembetreiber führt eine Dokumentation über die erteilten Benutzungsberechtigungen. Die Unterlagen sind nach Auslaufen der Berechtigung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(2) Der Systembetreiber gibt die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Betreuung seiner Nutzerinnen und Nutzer bekannt.

(3) Der Systembetreiber trägt in angemessener Weise, insbesondere in Form regelmäßiger Stichproben in die Log-in-Dateien von Nutzerinnen und Nutzern, zum Verhindern bzw. Aufdecken von Mißbrauch bei. Die persönlichen Dateien von Nutzerinnen und Nutzern werden hierzu nicht eingesehen.

(4) Der Systembetreiber ist dazu berechtigt,

1. die Sicherheit von System und Paßwörtern regelmäßig mit geeigneten Software-Werkzeugen zu überprüfen, um seine Ressourcen und die Daten der Nutzerinnen und Nutzer vor Angriffen Dritter zu schützen;
2. nach Zustimmung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten die Aktivitäten der Nutzerinnen und Nutzer (z.B. durch die Log-in-Zeiten oder die Verbindungsdaten im Netzverkehr) zu dokumentieren und auszuwerten, soweit dies Zwecken der Abrechnung, der Ressourcenplanung, der Überwachung des Betriebes oder der Verfolgung von Fehlerfällen und Verstößen gegen die Benutzungsordnung und gesetzliche Bestimmungen dient;
3. nach Zustimmung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter Beachtung des Vieraugenprinzips und der Aufzeichnungspflicht in Nutzerinnen- und Nutzerdateien Einsicht zu nehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder strafrechtlich relevantes Handeln vorliegen oder wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich ist. Die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer werden über die Einsichtnahme informiert.
4. bei Erhärtung des Verdachts auf strafbare Handlungen erforderlichenfalls beweissichernde Maßnahmen einzusetzen.

(5) Der Systembetreiber ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(6) Der Systembetreiber ist verpflichtet, im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

§ 8

Haftung des Systembetreibers/Haftungsausschluss

(1) Der Systembetreiber übernimmt keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Der Systembetreiber kann nicht die Unversehrtheit und Vertraulichkeit der bei ihm gespeicherten Daten garantieren.

(2) Der Systembetreiber haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die den Nutzerinnen und Nutzern aus der Inanspruchnahme der IV-Ressourcen entstehen, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen zwingend etwas anderes ergibt.

§ 9

Folgen einer mißbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung

(1) Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere gegen die §§ 4, 5 und 6, kann der Systembetreiber die Benutzungsberechtigung einschränken oder ganz entziehen.

(2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können Nutzerinnen und Nutzer auf Dauer von der Benutzung sämtlicher IV-Ressourcen der Universität Bremen ausgeschlossen werden.

(3) Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung behält sich die Universität Bremen darüber hinaus die Einleitung ordnungsrechtlicher, dienstrechtlicher und strafrechtlicher Schritte sowie die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

§ 10

Sonstige Regelungen

(1) Für die Nutzung von IV-Ressourcen können in gesonderten Ordnungen Gebühren festgelegt werden.

(2) Für bestimmte Systeme können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsregelungen festgelegt werden.

(3) Der Systembetreiber wird dem Akademischen Senat der Universität Bremen ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung über die Erfahrungen mit den Regelungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere mit den Regelungen in § 7 Abs. 3, berichten.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ist Bremen.

Durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport am 01.04.1999 genehmigt.